

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2020/3675/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 09.09.2020

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(39. KFG-Novelle)

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.09.2020
zust. Referent: Mag. Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle) wie folgt Stellung:

Zu Z 23 (§ 102 Abs. 4):

Die Bestimmungen des § 102 ff KFG sehen grundlegende Verpflichtungen von Kraftfahrzeuglenkern zur Sicherheit im Straßenverkehr vor. Die geänderte Bestimmung des § 102 Abs. 4 KFG verpflichtet diese nunmehr, auf die Nutzung von Diesel-Aggregaten für die Kühlung von Ladegut auf Raststationen zu verzichten, wenn auf dem Rastplatz Strom-Terminals zur Versorgung dieser Fahrzeuge mit Energie in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Diese Regelung erachten wir als sinnvoll und als wichtiges Zeichen des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Schutz der Umwelt vor Luftverunreinigungen. Es stellt sich dabei allerdings auch die Frage, wie viele Rastplätze in Österreich über derlei Terminals verfügen bzw. welche Maßnahmen durch das zuständige Ministerium noch zu setzen sind, um hier ein umfassendes Netz an Strom-Terminals zur Verfügung stellen zu können?
Es bedarf aus unserer Sicht neben einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen auch

finanzielle Anreize für Raststationsbetreiber in Form von Förderungen oder steuerlicher Vergünstigungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner